Reichsgesetzblatt

Teil l

1	9	3	3

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1933

Mr. 74

5. 433

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten=, des Besoldungs= und des Versorgungsrechts. Vom 30. Juni 1933.

Rapitel	I:	Boraussehungen fur bie Schaffung von Beamtenstellen (§§ 1 und 2)	433
Rapitel	II:	Die Begrunbung bes Beamtenverhaltniffes (§§ 3 bis 6)	434
Rapitel	III:	Die Rechtöstellung ber weiblichen Beamten (§§ 7 und 8)	435
Rapitel	IV:	Die Rebentätigfeit ber Beamten (§§ 9 bis 19, 19a, 20, 21)	435
Rapitel	٧:	Die Rechtsstellung der Beamten bei ber Umbilbung von juristischen Personen bes öffentlichen Rechtes (§§ 22 bis 30)	437
Rapitel	VI:	Erganzung bes Reichsministergesehes (§ 31)	438
Rapitel	VII:	Umte- und Ruhegelbverluft als Folge ftraf- ober militargerichtlicher Berurteilung (§§ 32 bis 39)	438
Rapitel	VIII:	Ungleichung ber Bezuge ber Beamten ber Lanber usw. an die ber Reichsbeamten (§§ 40 bis 49)	439
Rapitel	IX:	Uchte Anderung bes Besolbungsgesehes (§ 50)	441
Rapitel		Einschräntung besolbungs. und versorgungsrechtlicher Sonderleistungen (§§ 51 bis 61)	441
		(§§ 51 und 52)	441
		Mhichwitt 3. Leiffungen an verbrangte Beamte und Cehrpersonen (§§ 54 bis 57)	441
		Abichnitt 4: Ansprüche ebemaliger Privatbahnbeamten (§ 58)	442
		Abidnitt 5: Conberleistungen an hinterbliebene ehemaliger Postbeamten (§§ 59 und 60)	442
		Abschnitt 6: Leiftungen bei Trennung von Schul- und Rirchenamt (§ 61)	442
Rapitel	XI:	Erganzung und Durchführung ber Penfionsturzungsvorschriften (§§ 62 und 63)	442
Rapitel	XII:	Anderung versorgungsrechtlicher Borschriften (§§ 64 bis 76)	443
Ravite	XIII:	Schlußvorschriften (§§ 77 bis 80)	447

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz besichlossen, das hiermit verkündet wird:

Rapitel I

Borausjegungen für bie Schaffung von Beamtenftellen

§ 1

(1) Reichsbeamte dürfen nur eingestellt werden, soweit dauernd erforderliche Amtsstellen zu besetzen sind, die die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen oder die aus Gründen der Staatssicherheit nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen. Die Wahrnehmung obrigkeit.

licher Aufgaben liegt insbesondere nicht vor bei Tätigkeiten, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheiden, sowie bei solchen Tätigkeiten im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Silfsleiftungen, im Schreibbienst und in einsachen Bürvarbeiten erschöpfen.

(2) Ausnahmen von der Boraussekung des dauernden Bedürfnisses für eine Amtsfielle sind nur zulässig, wenn die Besetzung mit einem Beamten erforderlich ist. Das gleiche gilt für Beamte im Borbereitungsdienst, für Beamte, die auf Probe angestellt sind, und für Beamte, die nach der letten, die Boraussetzung für die planmäßige Anstellung bilbenden Staatsprüfung im öffentlichen Dienst beschäftigt werden. (3) Die Borschriften ber Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Bersoraungsscheins) bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 1 gelien entsprechend für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes.
- (2) Die Deutsche Reichsbahn Gesellschaft, Die Reichsbant, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Die Verbande von solchen find ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Rapitel II

Die Begrundung des Beamtenverhaltniffes

§ 3

Das Neichsbeamtengeset vom 31. März 1873 (Reinszwiebbl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erbält folgende Fassung:

"Reichsbeamte im Sinne dieses Gesehes sind Versonen, die zum Reiche in einem öffentlicherechtlichen Dienst und Trenverhältnis (Besamtenverhältnis) steben. Das Beamtenverhältnis wird durch Unshändigung einer Urfunde begründet, in der die Worte "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind. Wer feine solche Urfunde erbalten hat, ist nicht Reichsbeamter im Sinne dieses Gesehes. Die Rechte der Reichsbeamten steben ihm nicht zu."

2. Hinter § 1 wird folgender § la eingefügt:

"\$ la

- (1) Als Reichsbeamter barf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Signung für das ihm zu übertragende Amt besitt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückaltlos für den nationalen Staat eintritt.
- (2) Weibliche Dersonen dürfen als planmaßige Reichsbeamte auf Lebenszeit erft nach Bollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres berufen werden.
- (3) Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verbeiratet ist, darf nicht als Reicksbeamter berusen werden. Reicksbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ebe eingeben, sind zu entlassen. Wer als Person nicht arischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern erläßt.
- (4) Wenn dringende Rückschlen der Reichsverwaltung es erfordern, fann die oberste Reichsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von

der Borschrift des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, von der Borschrift des Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Junern zulassen."

3. Im § 4 wird Abf. 1 gestrichen.

\$ 4

Im § 1 Abs. 1 des Reichsgeseines über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgeseybl. S. 798) werden die Worte "(§ 1 des Reichsbeamtengesetes)" gestrichen.

§ 5

- (1) Wer vor dem Intrafttreten dieses Kapitels als Beamter in den Reichsdienst berusen worden ist, ist Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, auch wenn er die im § 1 des Reichsbeamtengesetzes in der Jassung dieses Gesetzes bezeichnete Urfunde nicht erhalten hat.
- (2) Wer vor dem Infrafttreten dieses Kapitels im Reicksdienst beschäftigt worden ist, ohne als Beamter berufen worden zu sein, insbesondere wer vor dem Infrasttreten dieses Kapitels auf Grund eines Dienstvertrags des dürgerlichen Rechts im Reichsdienst beschäftigt worden ist, ist nicht Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetes. Er hat, auch für die Zeit vor dem Infrasttreten dieses Kapitels, nicht die Rechte des Reichsbeamten, auch wenn gegenteilige Lustelle und Schiedssprücke vorliegen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Ubertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist eine Berufung als Beamter.
- (3) Gezahlte Bezüge fonnen auf Grund ber Borfdriften des Abj. 2 nicht zurudgeforbert werden.

8 6

- (1) Die Borschriften der §§ 1, 1a des Reichs beamtengesetzes (in ber Fassung dieses Rapitels) und des § 5 gelten entsprechend für das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbande und ber sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Hierbei trifft die Entschei dung im Sinne des § 1 a Abj. 4 die oberfte Landes behörde auch für den Bereich der Gemeinden, Ge meindeverbände sowie der sonstigen der Landesaufficht unterstebenden Körperschaften, Unstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes; fur die der Landesaufficht nicht unterstehenden Rörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes trifft die oberfte Reichsbehorde die Entscheidung. Wenn in landesrechtlichen Borschriften bestimmte Kormen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgesehen waren, so gelten bis zum Inkrafttreten dieses Kapitels nur diese Formen als Berufung im Sinne bes § 5.
- (2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbant, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Berbande von solchen sind ermächtigt, gleichartige Borschriften zu erlassen.

Kapitel III

Rechteftellung ber weiblichen Beamten

§ 7

Das Geset über die Rechtstellung der weiblichen Beamten vom 30. Mai 1932 (Reichsgesethl. I 3. 245) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abf. 2 erhält folgende Faffung:
 - "(2) Die vorgesetzte Dienstbebörde hat die Entlassung auch ohne diesen Antrag zu verfügen, wenn die wirtschaftliche Bersorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Diese Boraussetzung liegt stets dann vor, wenn der Chemann untündbar angestellter Beamter ist."
- 2. Im § 1 Abs. 3 wird für "Bierteljahres ein, bas" geseht "Monats ein, ber".
- 3. Dem § 1 tritt als Abf. 4 hingu:
 - "(4) Die Entscheidung ber obersten Neichsbehörde barüber, ob die Boraussehung des Abs. 2 vorliegt, ist für die Gerichte bindend."
- 4. § 2 wird gestrichen.
- 5. Im § 3 Abs. 2 wird hinter "14." eingefügt "voer nach mehr Dienstjahren"; hinter "das 12fache" werden das Komma und die solgenden fünf Zeilen (bis einschließlich "16fache") gestrichen.
- 6. § 6 erhält folgende Taffung:

"Ausnahmen von der Borschrift des § 1 Abs. 2 Sat 2 können im Singelfalle von der obersten Reichsbehörde im Ginvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zugelassen werben."

7. Hinter § 6 wird eingefügt:

"§ 6a

Fur bie auf Grund biefes Befeges ausicheibenden weiblichen Beamten und Cehrer findet eine Nachversicherung nach § 18 bes Angestelltenversicherungsgeseises nicht statt. Nachversicherungspflicht lebt auf, wenn die Che, ohne daß die Chefrau eine dem § 18 Abf. 1 des Ungestelltenversicherungsgesetzes entsprechende Leiftung erhält ober erhalten hat, gelöft wird und die Chefrau wiederum eine versicherungs. pflichtige Beschäftigung aufnimmt. Beiträge nachentrichtet, so wird die Zeit vom Ausscheiben aus der versidierungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beichäftigung als Erfanzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angeredinet.

8 6h

Bei der Besoldung der weiblichen Beamten kann von den Borschriften des Artikels 128 Abs. 2 der Reichsverfassung abgewichen werden. Entsprechendes gilt für die im § 43 des

Wesens zur Anderung von Vorschriften auf bem Gebiete des allgemeinen Beamten, des Besoldungs und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesendl. 1 E. 433 ff.) aufgesührten Bezüge."

- 8. § 7 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Boridriften bieses Geießes gelten entsprechend für die verheirareten weiblichen Beamten und Lehrer der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperfchaften, Anstalten und Stiftungen bes öffentlichen Rechtes.
 - (2) Die Deutsche Reichsbahn Gesellschaft, bie Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgeiellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, eine den Borickriften dieses Gestetze entsprechende Regelung zu treffen.
- 9. § 8 Abf. 2 wird gestrichen.

§ 8

Die Entlassung eines weiblichen Beamten oder Lehrers, die vor dem Inkrafttreten biefes Kovitels wegen Berheiratung ersolgte, ift rechtswirksam.

Rabitelly

Die Rebentätigfeit der Beamten

- (1) Jeder Reichsbeamte bedarf ter vorherigen Genehmigung
 - 1. gur Abernahme eines Nebenamtes,
- 2. jur Abernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zur Ausübung eines Gewerbes oder einer gewerblichen Tätigfeit, felbst wenn fie nur ber Unterftugung ber Slæfran in dem von ihr ausgeübten Gewerbe bient, jum Gintritt in den Borftand, Auffichterat, Berwaltungerat oder in ein sonftiges Organ einer Gesellschaft, Genoffenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Abernahme einer Trenhanderschaft, es sei denn, daß ber Beamte bie Lätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetten Dienstbehörde übernommen bat. Die Genehmigungspflicht ist auch bann ge geben, wenn ber Beamte nach außen nicht Träger der Nebenbeschäftigung ift, biefes Ergebnis aber nur durch Mißbrauch von Formen und Geftaltungemöglichkeiten bes burgerlichen Rechtes erzielt wird.
- (2) In den Durchführungsbestimmungen können gewiffe Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.
- (3) Nicht genehmigungspflichtig ift eine schriftstellerische, wissenschaftliche, fünstlerische oder Bortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Echrund Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen. Die dienstliche Berantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht der vorgesenten Behörde, Mishranchen entgegenzutreten.

Bergütungen im Sinne diese Kapitels sind Leiftungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sigungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sage der Bestimmungen für Neichsbeamte übersteigen, Fahrkosten, Tage und Ubernachtungsgelder.

§ 11

Die Genehmigung darf nicht erteilt werden

- 1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereindar ist,
- 2. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ift insbesondere der Kall,
 - a) wenn die Tätigkeit die regelmäßige Dienstzeit des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zur Verfügung zu halten, behindert wird,
 - b) wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache aussübt, mit der die Behörde des Berwaltungssweiges, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder besaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten erspordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt,
- 3. für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einem den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt,
- 4. zum Eintritt in den Borstand, Aufsichtsrat, Berwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Abernahme einer Treuhänderschaft, sosern damit unmittelbar oder mittelbar eine Bergütung verbunden ist, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Borschlag oder Beranlassung seiner vorgesehten Dienstbehörde übernommen hat,
- 5. für eine Tätigkeit, deren Bergütung der Höhe nach zu beanstanden ift.

§ 12

- (1) Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Die Genehmigung kann bedingt und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Das gilt auch für die beim Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Genehmigungen, selbst wenn ein Widerruf nicht vorbehalten ist.
- (2) Wird die Genehmigung widerrufen, so hat der Beamte die Tätigkeit unverzüglich einzustellen; hierfür kann ihm eine angemessene Frist gesetzt werden.
- (3) Scheidet der Beamte vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den die Genehmigung erteilt ist, aus seinem Hauptamt aus, so erlischt die Genehmigung mit diesem Zeitpunkt.

§ 13

Juständig für die Genehmigung und den Wiberruf ist die oberste Reichsbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 14

Jeder Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der obersten Reichsbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenant, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Bergütung zu übernehmen oder fortzusühren, sofern die auszuübende Tätigkeit der Borbildung oder Berufsbildung des Beamten entspricht.

§ 15

- (1) Für eine Nebentätigfeit im Reichsbienft wird bem Beamten eine Bergütung aus ber Reichstaffe nicht gezahlt.
- (2) Ausnahmen können von der oberften Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zugelaffen werden
 - a) bei Ausübung eines Lehramtes an einer öffentlichen Hochschule,
 - b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
 - c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne Mehrauswand nicht beschafft werden kann,
 - d) übergangsweise, besonders in Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 darf eine Bergütung nur gewährt werden, soweit der Reichshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Berfügung stellt.

§ 16

Jede Bergütung, die einem Beamten für eine im Zusammenhang mit seinem Sauptamt außerhalb des Reichsdienstes ausgeübte genehmigungspflichtige oder auf Borschlag oder Beranlassung seiner vorgesetzen Dienstbehörde übernommenen Nebentätigseit zusließt, ist von ihm an die Kasse seiner vorgesetzen Behörde abzuliefern. Der Reichsminister der Finanzen kann Grundsätze darüber aufstellen, ob und inwieweit die Bergütung dem Beamten ausnahmsweise belassen wird.

§ 17

Wird ein Beamter aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtssorm betriebenen Unternehmens, die er auf Vorschlag oder Beranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat, haftbar gemacht, so hat das Reich ihm seinen Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsählich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; auch in diesem Falle hat das Reich ihm seinen Schaden zu ersetzen, wenn er im Auftrage eines Dienstvorgesetzen gehandelt hat.

In den Einzelplänen des Reichshaushalts find in den Erläuterungen zu den Anfähen für Besoldungen und Hilfsleistungen durch Beamte alle den Beamten verbleibenden Einnahmen aus Nebenämtern und dauernden Nebenbeschäftigungen nachrichtlich mitzuteilen, und zwar getrennt nach den Quellen, aus denen sie sließen.

§ 19

Auf Wahltonsuln und Beamte im einstweiligen Ruhestand sinden die Vorschriften der §§ 9 bis 18 feine Anwendung; die allgemeinen Beamtenpslichten, für Beamte im einstweiligen Ruhestand, insbesondere auch die Pslicht zur Dienstbereitschaft, bleiben unberührt.

§ 19a

Der Beamte darf keine Tätigkeit von seinem Hausstand angehörenden Familienmitgliedern dulben, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes nicht vereindar ist.

§ 20

- (1) Die Vorschriften in den §§ 9 bis 19, 19a gelten entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Die Landesregierung bestimmt, welche Landesbehörden an Stelle der in diesem Kapitel genannten Reichsbehörden zuständig sind.
- (2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbant, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Berbande von solchen sind ermächtigt, entsprechende Borschriften zu erlassen.

§ 21

- (1) Die Borschriften bieses Kapitels treten mit bem 1. Juli 1933 in Kraft.
 - (2) Mit diesem Zeitpunkt treten
 - a) § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzll. S. 61),
 - b) § 15 Abf. 2 des Reichsbefoldungsgesetes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesethl. I S. 349),
 - c) Artifel 13 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oftober 1923 (Reichsgesehbl. I S. 999, 1006)

außer Kraft.

(3) Die Durchführungsbestimmungen erläßt ber Reichsminister bes Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister ber Finanzen. Die obersten Landesbehörden können ergänzende Durchführungsbestimmungen erlassen; diese dürfen nicht günstiger sein als die des Reiches.

Rapitel V

Die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juriftischen Personen des öffentlichen Rechtes

§ 22

(1) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in eine andere eingegliedert, werden mehrere solche Körperschaften zu einer neuen zusammengeschlossen,

- oder gehen die Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes auf Grund gesetzlicher Borschrift, einer Bereinbarung oder eines Schiedsspruches auf eine andere über, so sind die Beamten der Körperschaft (der Körperschaften) in ihrer disherigen Eigenschaft als lebenslänglich, auf Widerruf oder auf Kündigung angestellte oder auf Zeit gewählte Beamte in den Dienst der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft zu übernehmen.
- (2) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Nechtes nur teilweise in eine andere eingegliedert, wird aus Teilen einer solchen Körperschaft eine neue gebildet oder gehen Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur teilweise auf eine andere über, so ist ein verhältnismäßiger Teil der Beamten der Körperschaft in den Dienst der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft zu übernehmen. Die zu übernehmenden Beamten bestimmt die Aufsichtsbehörde der abgebenden im Einvernehmen mit der Aussichtsbehörde der abgebenden im Einvernehmen mit der Aussichtsbehörde der aufnehmenden Körperschaft.
- (3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Unwendung, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in Teilen in mehrere Körperschaften eingegliedert wird, oder wenn ihre Aufgaben auf mehrere Körperschaften übergehen.

- (1) Die nach § 22 zu übernehmenden Beamten find bei Verlust ihres Umtes verpflichtet, der Berufung als Beamte der aufnehmenden (ber neuen) Körperschaft Folge zu leisten. Ihnen foll eine ihrer bisherigen Amtsstelle nach Bedeutung und Inhalt ohne Rucksicht auf Rangverhältnisse gleichzubewer. tende Amtsstelle übertragen werden; sie find jedoch verpflichtet, wenn eine freie, gleichzubewertente Umteftelle nicht vorhanden ift oder bienftliche Gründe es erfordern, ein Umt derfelben oder einer gleichwertigen Laufbahn auch von geringerem planmäßigem Diensteinkommen zu übernehmen. Bei ber Berwendung in einem Umt von geringerem planmäßigem Diensteinkommen erhalten die Beamten bas Diensteinkommen der ihrer bisherigen gleich zu bewertenden Amtestelle. Bis zur Übertragung einer neuen Amtsstelle oder bis jum Gintritt der Rechts. folgen einer nach Abs. 3 gelroffenen Entscheibung behalten die Beamten ihre bisherigen vermögensrechtlichen Unsprüche.
- (2) Die übernommenen Beamten burfen neben ber neuen Umisbezeichnung ihre bisherige Umtsbezeichnung weiterführen.
- (3) Die aufnehmende (die neue) Körperschaft kann, wenn durch die Abernahme von Beamten die Jahl der insgesamt bei ihr vorhandenen Beamten über ben tatsächlichen Bedarf hinaus vermehrt wird, binnen drei Monaten nach dem Abertritt die entbehrlichen sebenslänglich angestellten und die auf Jeit gewählten Beamten in den Wartestand versehen. Die übrigen Beamten können in diesem Falle durch Widerruf oder Kündigung entlassen werden. Die Jahl der in den Wartestand zu versehenden oder zu entlassenen Beamten darf die Jahl der übernommenen Beamten nicht übersteigen.
- (4) Die Borschriften bes Kapitels VIII biefes Gesehes bleiben unberührt.

- (1) Für die Rechtsverhältnisse der in den Wartestand versehten Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Landesaussicht untersieden, gelten die Vorschriften über die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten der Länder entsprechend. Auf die Rechtsverhältnisse der in den Wartestand versehten Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht der Landesaussicht untersieden, sinden die Vorschriften über die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten des Reichs entsprechende Unwendung.
- (2) Werben Beamte, die auf Zeit gewählt find, in den Wartestand versetzt, so treten sie mit dem Absauf ihrer Wahlzeit in den Rubestand.

§ 25

Einivrüche gegen Anordnungen, die auf Grund der §§ 22 bis 24 ergehen, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungswege, soweit es sich nicht um die Höhe der Bezüge der Beamten handelt (§ 23 Abs. 1). Die im Verwaltungswege getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

§ 26

Die oberste Reichs ober Landesbehörde fann in Fällen, in denen voraussichtlich in absehdarer Zeit ein Tatbestand des § 22 eintreten wird, anordnen, daß in den beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechtes Anstellungen, Besörderungen und Höherstusungen von Beamten sowie Berbesserungen des Besoldungsdienstalters und der rubegeldfäbigen Dienstzeit nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattsinden dürsen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Maßnahmen die Berwirtlichung der in § 22 vorgesehenen Tatbestände besinträchtigen oder zu einer wesentlichen Mehrbeslasung der Körperschaften führen würden. Die Anordnung der Körperschaften führen würden. Die Anordnung der Körperschaften sieher zwei Jahre binaus erstrecken.

§ 27

Den Rörperschaften bes öffentlichen Rechtes steben im Sinne biefes Kapitels Unstalten und Stiftungen bes öffentlichen Rechtes gleich.

§ 28

Ift das Reich oder ein Land beteiligt, so treffen die obersten Reichs oder Landesbebörden die den Aufsichtebebörden gemäß § 22 Abs. 2 Sah 2, § 26 vorbehaltenen Entscheidungen.

\S 29

Die Vorschriften bieses Kapitels gelten nicht für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, für die Mitglieder des Reichsfinanzhofs, des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und des Bundesamts für das Heimatwesen sowie für die ständigen Mitglieder des Reichswirzichaftsgerichts.

§ 30

Die Borschriften der §§ 22 bis 29 können auch auf Angestellte sinngemäß angewendet werden.

Rabitel VI

Erganzung bes Reichsminiftergefetes

§ 31

Dem Geset über die Rechtsverhältnisse bes Reichstanzlers und der Reichsminister (Reichsministergeset) vom 27. März 1930 (Reichsgeseth). I E. 96) wird folgender § 24a eingefügt:

//§ 24a

- (1) Ift ein Reichsminister gleichzeitig preußischer Staatsminister, so erhält er Amtsbezüge nur vom Reich; ist ein Reichsminister gleichzeitig preußischer Ministerpräsident, so erhält er vom Reich nur die Bezüge als Reichsminister; die Jahlung des übersteigenden Teiles seiner Amtsbezüge ist in dem preußischen Staatsministergeseh vom 26. April 1933 (Gesethsamml. S. 123) geregelt.
- (2) Das gleiche gilt für Übergangsgeld, Ruherente und Hinterbliebenenbezüge sowie für Bersorgungsbezüge nach § 16 des Reichsministergesetes, und zwar auch dann, wenn die Antszeiten im Reich und in Preußen sich nicht decken. Die Zahlung durch das Reich erfolgt ohne Rücksicht darauf, welches Ministerant zuleht besleidet worden ist. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist die gesamte als Reichsund Staatsminister zusammenbängend zurückgelegte Umtözeit zugrunde zu legen.
- (3) Vreußen erstattet dem Reich die auf die Amtszeit als Staatsminister entsallenden Bezüge (Albs. 1 und 2), soweit die Zeit mit der Amtszeit als Reichsminister zusammenfällt, zur Hälfte, im übrigen in voller Höbe."

Rapitel VII

Amts. und Rubegelbverluft als Folge ftraf oder militärgerichtlicher Berurteilung

§ 32

Ein Reichsbeamter, gegen ben auf-Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer ober auf Zulässigfeit von Polizeiaussicht erkannt wird, verliert mit der Rechtstraft des Urteils sein Amt.

§ 33

(1) Ein Rubegeldempfänger des Reiches, gegen den wegen einer vor Eintritt in den Rubestand begangenen Sat auf eine Strafe erkannt wird, Die nach § 32 oder nach einer strafgesetlichen Vorschrift den Verlust des Umtes zur Folge hat, oder ber wegen eines nach Eintritt in ben Ruhestand begangenen Hoch oder Candesverrats zu Zuchthaus verurteilt wird, verliert den Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, feine frühere Umtsbezeichnung und seinen Titel führen und frühere Dienstfleidung und Dienstabzeichen tragen zu dürfen. Dem Hoch ober Landesverrat stehen landesverräterische Fälschung und öffentliche Mitteilung von staatsgefährdenden Nachrichten (§§ 2, 3 des Gefeges vom 28. Februar 1933, Reichs. gesethl. I G. 85), Berrat und Ausspähung militärijder Geheimnisse sowie alle mit dem Tode bedrohten ftrafbaren Sandlungen gleich.

(2) Unter den gleichen Boraussehungen verliert ein ehemaliger Reichsbeamter, gegen den im Dienstftrasversahren auf Dienstentlassung unter Belassung eines Teils des gesetzlichen Rubegeldbetrages erfannt worden ist, den Auspruch auf diese Bezüge.

§ 34

- (1) Gehört ber Verurteilte im Falle bes § 32 zu ben Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegeld haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so fann ihm die oberste Reichsbehörde auf Zeit oder lebenstänglich als Unterhaltszuschuse einen Teil des Ruhegeldes bewilligen, das er im Zeitpunkt des Amtsverlustes erdient hätte. Der Unterhaltszuschuße ist nach Hundertteilen des Ruhegeldes festzuschen.
- (2) Das gleiche gilt in ben Fällen bes § 33, sofern der Verlust bes Unspruchs auf Ruhegeld usw. bie Folge der Verurteilung wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Lat ist, die nach § 32 den Verlust des Amtes bewirft.

§ 35

Der Reichspräsident fann als Gnadenerweis

- a) in Fällen bes § 32 die Wieberanstellung bes Berurteilten,
- b) in Fällen bes § 33, in benen bie Tat nach § 32 ben Berluft bes Amtes zur Folge hat, bie Wiebergewährung bes Ruhegelbes und ber jonstigen im § 33 angeführten Rechte und Befugnisse

verfügen, wenn die strafbare Sandlung sich nicht gegen das Wohl des Bolfes gerichtet und ber Verurteilte nicht aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hat.

§ 36

- (1) Wird im Falle bes § 32 bas Urteil im Wieberaufnahmeverfahren aufgehoben und erfolgt Freisprechung ober Berurteilung zu einer Strafe, mit ber der Verluft des Amtes nicht verbunden ift, so hat der Beamte von ber Nechtstraft der das Wieberaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; er erhalt rudwirfend die Bezuge, die er erhalten batte, wenn fein Amtsverluft nicht eingetreten ware. Ebenso wird seine ruhegelbfähige Dienstzeit so berechnet, wie wenn ber Umtsverluft nicht eingetreten ware. Auf feinen Antrag fann er in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag fann nur binnen 6 Monaten seit dem Tage gestellt werden, an dem das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren rechtsfräftig geworden ist.
- (2) Wird im Falle des § 33 das Urteil im Wieberaufnahmeverfahren aufgehoben und erfolgt Freisprechung oder Berurteilung zu einer Strafe, mit der der Berluft öffentlicher Amter nach § 32 oder nach einer strafgesetzlichen Borschrift nicht verbunden ist, so lebt das Recht auf den Bezug des Ruhegeldes oder Teiles des gesetzlichen Ruhegeldbetrages, auch für die zurückliegende Zeit, wieder auf; ferner treten bei Ruhegeldempfängern die nach § 33 Abs. 1 verlorenen Besugnisse wieder in Kraft.

\$ 37

- (1) Die Vorschriften ber §§ 32 bis 36 gelien entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeinden, Gemeindererbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne diese Kapitels gehören auch die Unstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie die Verdände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Auf die Angestellten von Tragern der Sozialversicherung, die nur im Wege eines Dienststrasperschaften diese Kapitels entsprechende Anwendung.
- (2) Die Deutsche Reichsbahn Geseilschaft, bie Reichsbant, die öffentlich rechtlichen Religionsgeseilschaften und die Berbande von solchen sind ermachtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 38

Landesgeietze sowie Sahungen oder Berschriften der im § 37 aufgeführten Dienstherren über Gehalts, und Ruhegeldverlust als Folge straf oder militärgerichtlicher Berurteilung, die schon vor dem Intrafttreten dieses Geseiges erlassen waren, gehen mit Wirtung für die zurückliegende Zeit emigegenstehenden Borschriften des Reichsrechts vor. In ein solches Geseh, eine solche Sahung oder Borschrift in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Reichsverfassung und dem Inkrafttreten dieses Kapitels durch Landes geseh (Sahung oder Borschrift) ausgehoben worden, so kann es durch Landesgeseh (Sahung oder Borschrift) für die zurückliegende Zeit wieder in Kraft geseht werden.

§ 39

Aus Urteilen ber erbentlichen Gerichte und ber Dienststrafgerichte, die von einer von ber Verschrift der §§ 32, 33 abweichenden Rechtslage ausgehen, können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

Kapitel VIII

Angleichung ber Bezüge ber Beamten ber Länder ufm. an bie ber Reichsbeamten

- (1) Die Länder und die ber Landesaufsicht nicht öffentlichen unterstehenden Körperschaften des Rechtes find berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzuseten, soweit jie höber liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Reichsbeamten. Bu ben Reichsbeamten im Sinne biefes Kapitels gehören auch der Reichskanzler und die Reichs minifter. Gat 1 findet auf Sochichullehrer feine Unwendung; fur fie gelten bie besonderen Bor Cbenfo fonnen in anderen schriften des § 44. Fallen, in benen bie miffenschaftliche ober fünftlerische Bebeutung eines Umtes eine besondere Bewertung erfordert, die Reicheregierung ober bie Vandes regierungen abweichende Bestimmungen treffen.
- (2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und

verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzuseten, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Landesbeamten.

- (3) Die Borschriften des Abs. 1 gelten auch für die Bezüge der Minister und der diesen gleich zu stellenden Regierungsmitglieder.
- (4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch insoweit, als besondere Jusicherungen, Bereinbarungen, Vergleiche, rechtsträftige Urteile ober Schiedssprüche vorliegen.
- (5) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Behörden sind berechtigt und verpflichtet, die Bezüge der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes herabzusehen, soweit diese ihrer Berpflichtung aus Abs. 2 nicht bis zum 31. Juli 1933 nachgesommen sind.

§ 41

- (1) Eine Gleichbewertung von Beamten im Sinne des § 40 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Dienst des Reichs oder des Landes eine unmittelbar vergleichbare Diensistelle nicht besteht.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann bestimmt werden, daß die Bewertung eines Beamten oder einer Beamtengruppe zwischen der Bewertung der Reichsbeamten zweier benachbarter Besoldungsgruppen liegt. In diesem Falle kann das Grundgehalt auf einen Betrag oder auf eine aufsteigende Reihe von Beträgen sestgesetzt werden, die zwischen den Beträgen liegen, die für die beiden benachbarten Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung vorgesehen sind.
- (3) Die in Durchführung des § 40 getroffenen Maßnahmen unterliegen nicht der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg oder im Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Schiedsgerichten oder vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

§42

- (1) Bei dem Bergleich gemäß § 40 find alle Gelbbezüge und sonstigen Bezüge heranzuziehen, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.
- (2) Sur Durchführung des § 40 Abf. 1 Sat 1 gehört auch die Neufestsetung des Diätendienstalters, des Besoldungsdienstalters und der ruhegeldsähigen Dienstzeit in den Fällen, in denen bisher Dienst oder Beschäftigungszeiten in einem weitergehenden Umfange angerechnet worden sind, als es die Vorschriften des Reichs bei den Reichsbeamten zulassen.
- (3) Jur Durchführung des § 40 Abf. 2 gelten die Borschriften des vorstehenden Abf. 2 entsprechend.

§ 43

Die Borschriften der §§ 40 bis 42 gelten entsprechend für die Gerabsehung der Bezüge der beim Intrafttreten dieses Kapitels im einstweiligen oder dauernden Ruhestand befindlichen Beamten, der Be-

züge der Hinterbliebenen der bis zu diesem Zeitpunkt im Dienste, im einstweiligen oder dauernden Ruhestand verstorbenen Beamten sowie für die Herabsehung aller übrigen Versorgungs und Übergangsleistungen und sonstiger Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

§ .44

- (1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, die den Hochschullehrern vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels gemachten Zusicherungen abzuändern oder aufzuheben. Hierbei sind sie an Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche nicht gebunden.
- (2) Ausgenommen bleiben Buficherungen, die fich auf die Festfetzung ber Dienstalteraftufe beziehen.
- (3) Die Borschriften der §§ 41 Abs. 3, 43 finden entsprechende Anwendung.

§ 45

Bu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie die Berbande von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 46

- (1) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbant, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend anzuwenden.
- (2) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgeselschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger, Empfänger von Hinterbliebenenbezügen ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, die Leistungen des Landes entsprechend der in diesem Kapitel vorgesehenen Herabsehung der Bezüge zu fürzen.

§ 47

Geiftliche und Lehrer find als Beamte im Sinne biefes Kapitels anzusehen.

§ 48

Die notwendigen Magnahmen sind spätestens bis zum 31. Dezember 1933 und mit Wirkung spätestens vom 1. Oftober 1933 ab zu treffen.

§ 49

(1) § 7 Abs. 2 und 3 des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichsprässdenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzl. I S. 279, 283) in der Fassung der Oritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Erster Teil, Kapitel II (Reichsgesetzl. I S. 537, 538) treten, soweit sie Beamte betreffen, außer Kraft.

- (2) Für Angestellte und Arbeiter bleiben die Borschriften des § 7 Abs. 2, 4 und 5 des Kapitels I des Zweiten Teiles der im Abs. 1 bezeichneten Berordnung § 7 Abs. 5 in der Fassung der Berordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Vierter Teil, Kapitel VII (Reichsgesetzl. I S. 425, 432) auch weiterhin in Geltung; daneden gelten für Angestellte, deren Bezüge nicht in einem Tarisvertrag oder in einer Dienstordnung geregelt sind, die Borschriften der §§ 40 bis 48 dieses Kapitels sinngemäß.
- (3) Kapitel V und VI des Bierten Teiles der Berordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzl. I S. 425, 431) werden nicht berührt.

Rapitel IX

Udte Anderung bes Befoldungsgesetzes

 \S 50

Das Besoldungsgeset vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesethli. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 3 Sat 4 ift an Stelle ber Worte: "und eines Ausschusses bes Reichstags" zu setzen:

"voter der Landesregierung".

2. Im § 39 Abs. 1 ist an Stelle der Worte: "Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Versorgungsgebührnisse"

zu feten:

"Dienst- und Berforgungsbezüge".

- 3. Im § 39 Abs. 2 ift hinter ben Worten "Werben Beamte" einzufügen "oder Versorgungsberechtigte" und an Stelle von "Dienstbezüge" zu setzen "Bezüge".
- 4. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(8) In allen übrigen Fällen können zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge zurückgefordert werden, und zwar auch dann, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt."

Rapitel X

Einschränfung befoldungs und versorgungsrechtlicher Sonderleiftungen

Abschnitt 1

Sonderleistungen für Beamte der vormaligen Gisenbahn= verwaltungen der Länder

§ 51

§ 33 bes Staatsvertrages über den Ubergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. April 1920 (Reichsgesetztl. S. 773) wird aufgehoben.

§ 52

Die Bezüge der Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger und ihrer Hinterbliebenen wer-Reichsgesethl. 1933 I

ben mit Wirfung vom Ersten des auf das Infrasttreten dieses Gesetzes folgenden Wonats unter Absetzung der Sonderleistungen festgesetzt, die auf § 33 des Staatsvertrages oder den hierzu ergangenen Urteilen, Schiedssprüchen, Jusücherungen und Vereinbarungen beruhen.

Abschnitt 2

Ausgleichsbeträge für beurlaubte Beamte

§ 53

- (1) Der Reichsminister ber Finanzen wird ermächtigt, für die Fälle, in denen aus dem Reichs, Reichsbahn, Landes, Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Dienst sowie aus dem öffentlichen Schuldienst beurlaubten oder beurlaubt gewesenen Beamten und Lehrpersonen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nicht beurlaubten Beamten usw. zugesichert ist, mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Zusicherungen an zu bestimmen, ob und inwieweit diesen Beamten und Lehrpersonen Ausgleichsbeträge zu gewähren sind. Diese Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.
- (2) § 5 bes Kapitels IV bes Dritten Teiles ber Dritten Berordnung bes Reichspräsibenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oftober 1931 (Reichsgesethl. I S. 537, 546), die hierzu ergangene Aussührungsvervrdnung vom 25. November 1931 (Reichsgesethl. I S. 690) sowie die entsprechenden Borschriften der Länder treten außer Kraft.

Abschnitt 3

Leistungen an verdrängte Beamte und Lehrpersonen

- (1) Die aus ihren Stellen in den abgetretenen oder beseihten Reichsgebieten verdrängten unmittelbaren Staatsbeamten erhalten für die Zeit von der Berdrängung bis zu einer Wiederverwendung oder endgültigen Wiederunterbringung oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienste nur Wartegeld in Grenzen der Hundertsähe, die jeweils für einen in den einstweiligen Ruhestand versehten Reichsbeamten gelten.
- (2) Soweit verdrängten mittelbaren Staatsbeamten einschließlich der fommissarischen Amtsvorsteher und der Beamten der Amtsbezirke sowie Lehrpersonen der kommunalen höheren Lehranstalten, Mittelschulen und gehobenen Schulen, der staatlich unterstützten Privatanstalten, der Fortbildungs, Landwirtschafts, Haushaltungs, Gewerbe, und ähnlichen Schulen von der Verdrängung bis zur Wieder, verwendung oder Wiederunterbringung Bezüge von den Ländern gezahlt werden, dürfen sie nur in Grenzen des Abs. 1 gewährt werden. Das gleiche gilt für verdrängte Volkschullehrer.
- (3) Soweit ferner den im Abs. 2 genannten Beamten und Lehrpersonen, die infolge Überalterung oder Dienstunfähigkeit nicht wieder untergebracht werden können, den Hinterbliedenen solcher Bersonen, sowie den verdrängten Beamten und Lehrpersonen im Ruhestand der im Abs. 2 genannten

Art und beren Hinterbliebenen Bezüge von den Ländern gezahlt werden, dürfen sie nur bis zur Heichsbeamten oder ihrer Finterbliebenen gewährt werden.

§ 55

Nach endgültiger Unterbringung in einer anderen Tienststelle scheiden die im § 54 Abs. 2 genannten Beamten und Lehrpersonen aus der Fürsorge der Länder aus, auch wenn die Unsprücke in der neuen Stelle auf Besoldung, Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung den Ansprücken in der früheren Stelle nicht gleichwertig sind. Etwaige Abmachungen wischen den Ländern und den verdrängten Beamten und Lehrpersonen über Jahlung von Juschusbezügen nach ihrer Unterbringung bleiben hierdurch underührt.

§ 56

Die im § 54 Abs. 2 und 3 genannten Personen haben auf Bezüge aus ihrem früheren Dienstwerhaltnis keinen Rechtsanspruch gegen das Reich oder ein Land.

§ 57

§§ 54 bis 56 gelten mit Wirfung vom 10. Januar 1920. Rudzahlungen finden nicht statt.

Abschnitt 4

Unfprüche ehemaliger Privatbahnbeamten

§ 58

Ausprücke der chemaligen Privatbahnbeamten und ihrer Sinterbliebenen, die auf das zwischen ihnen und den früheren Privatbahnen begründete Vensionsabkommen zwückgreisen, können für eine vor dem 1. Januar 1929 liegende Seit nicht mehr geltend gemacht werden.

Abschnitt 5

Sonderleistungen an Sinterbliebene ehemaliger Postbeamten

§ 59

Der Neichsposiminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmen, inwieweit Ansprüche der Hinterbliebenen ehemaliger Postbeamten auf Benefizien, Sustentationen usw. aus der Mitgliedschaft der Berstorbenen bei einer seinerzeit vom Reiche übernommenen früheren Landeseinrichtung aufzuwerten sind.

§ 60

Die Entscheidungen gemäß § 59 find für bie Gerichte bindend.

Abidnitt 6

Leistungen bei Trennung von Schul- und Rirchenamt

§ 61

Die Länder werden ermächtigt, die Dienst und Berforgungebezüge ber Inhaber vereinigter Schul-

und Kirchenämter zu regeln, wenn vereinigte Schulund Kirchenämter getrennt, geändert oder zusammengelegt werden oder in der Zeit seit dem 1. April 1920 getrennt, geändert oder zusammengelegt worden sind.

Rapitel XI

Erganzung und Durchführung ber Penfionsfürzungsvorschriften

§ 62

Kapitel V (Pensionskürzung) des Dritten Teils der Dritten Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzt. I S. 537, 546) wird wie folgt ergänzt:

- 1. Im § 10 Abf. 1 des Abschnitts I ift
 - a) einzufügen:

vor "Ruherente nach dem Reichsministers geiebe": "Abergangsgeld oder";

b) als San 2 hinzugufügen:

"Das gleiche gilt für Bezüge nach dem Reichsversorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, dem Altrentnergesetze, dem Kriegspersonenschädengesetze, dem Gesche über die Bersorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und dem Reichsgesetze über die Schutzvolizei der Länder, ferner für das Diensteinkommen der Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Berpflichtungen enthunden sind."

2. § 10 bes Abschnitts II erhält ben Sujat:

"Das gleiche gilt für Bezüge nach dem Wehrmachtversorgungsgesete, dem Altrentnergesete, den sonstigen Militärversorgungsgeseten, dem Kriegspersonenschädengesete, dem Gesete über die Bersorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und dem Reichsgesete über die Schutzpolizei der Länder."

3. Im § 11 des Abschnitts II ift hinter "Anrechnungseinkommen (§ 1)" einzufügen "oder ein Einkommen aus einer Berwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften."

\S 63

Die im Kapitel V (Pensionsfürzung) des Dritten Teils der Dritten Berordnung des Reichsprässenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. dem 6. Oftober 1931 (Reichsgesethel. I S. 537, 546) in den Abschnitten I und II enthaltenen Borschriften — in der Fassung der Berordnung des Reichsprässenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen usw. dom 18. März 1933 (Reichsgesethl. I S. 109, 112) Kapitel I Artisel 3 und dieses Kapitels — sind auch insoweit anzuwenden, als sie wohlerwordene Rechte nach Artisel 129 der Reichsversassung berühren.

Rapitel XII

Anderung berforgungerechtlicher Borichriften

§ 64

Das Reichsbeamtengeset wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgenden Abf. 2:

"Bezieht ein in den einstweiligen Rubeftand versehter Beamter für einen Beitraum vor dem Aufhören der Gehaltszahlung (Abf. 1 Sag 2) ein Einkommen aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst (§ 30), so ermäßigt fich für die Dauer des Sujammentreffens dieser Bezüge bas Gehalt um den Betraa des neuen Einfommens."

2. a) § 28 erhält folgende Kaffung:

"Ein einstweilig in ben Rubestand verfetter Beamter ift bei Berluft bes Wartegelbes zur Unnahme jedes planmäßigen Umtes berselben oder einer gleichwertigen Laufbahn im Reichs- und sonstigen öffentlichen Dienst unter Bergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten verpflichtet. Ift das übertragene Umt nicht mindestens mit dem Diensteinkommen der Befoldungsgruppe verbunden, nach der das Wartegeld festgesett ift, so erhält der Bedas Diensteinkommen einschließlich Dienstalterszulagen biefer Besoldungsgruppe und die entsprechende Amtsbezeichnung. Mit der Ubertragung des neuen Amtes endigt beim Wechsel des Dienstherrn bas bisherige Beamtenverhältnis.

Ein einstweilig in den Ruhestand versetzter Beamter ist zu jeder vorübergehenden Dienstleistung, die seiner Berufsbildung entspricht, im Reichs- und fonstigen öffentlichen Dienst verpflichtet, wenn ihm laut schriftlicher Eröffnung der Berwaltung eine volle Bermendung als nichtplanmäßiger Beamter für mindestens drei Monate an seinem Wohnort ober mindestens fechs Monate außerhalb seines Wohnortes zugesichert wird. Während ber Dienstleistung erhält er das Diensteinkommen einschließlich Dienstalterszulagen ber Befoldungsgruppe, nach der sein Wartegeld festgesetht ift. Scheidet ber Beamte aus ber Dienstleiftung wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung des während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Diensteinkommens und der um die Zeit der Dienftleiftung verlängerten penfionsfähigen Dienstzeit neu festgeseht. Ist ber Beamte ber ihm gemäß Sah 1 obliegenden Verpflichtung nach Feststellung der obersten Reichsbehörde nicht nachgekommen, so tritt er mit Ablauf bes Monats, in bem die Feststellung erfolgt ist, mit der gesetzlichen Pension in den dauernden Ruhestand. Sierbei finden die §§ 54, 55 feine Unwendung. Ein Beamter, der biernach vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit in ben Ruheftand tritt, erhalt 35/100 bes penfion&fähigen Diensteinkommens als Pension. § 155 gilt entsprechend."

- b) Artifel 5 des Gesehes über Einstellung des Personalabbanes und Anderung der Personal Abbau Berordnung vom 4. August 1925 (Reichsgesethl. I S. 181) tritt außer Kraft.
- 3. § 30 erhält folgende Fassung:

"Das Recht auf den Bezug des Warte geldes ruht, folange der einstweilig in den Rubestand verfette Beamte aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Ginkommen bezieht, bergestalt, daß bas Warte geld nur insoweit gewährt wird, als das neue Einkommen hinter dem für benfelben Beit raum bemeffenen Diensteinkommen gurud bleibt, aus dem das Wartegeld berechnet ift. § 57 Mr. 2 findet entsprechende Amvendung."

4. Hinter § 30 ift als § 30a einzufügen:

,,,§ 30a.

Hat ein einstweilig in den Ruhestand versetter Beamter aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben sein früheres Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem der Festjehung des früheren Wariegeldes zugrunde gelegten Diensteinkommen als Warte geld ergibt. § 57 Mr. 2 Abf. 2 findet entsprechende Anwendung."

5. § 57 Mr. 2 erhält folgende Kassung:

"2. folange ein Penfionär aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Einfommen bezieht, dergeftalt, daß die Pension nur insoweit gewährt wird, als das neue Einkommen hinter dem für den felben Zeitraum bemeffenen Dienfteinfom men zurückleibt, aus dem die Penfion berechnet ift; hierbei find jedoch örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für ben Ort der Berwendung maßgebenden Säken und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Bei dem neuen Einkommen find Dienftauf wandsgelder und Auslandszulagen außer Betracht zu laffen. Welche Ginfommens teile als Dienstaufwandsgelder anzuseben find, entscheidet der Reichsminister der Kinanzen. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Abf. 1 ift jede Beschäftigung im Dienste bes Meiches, ber Deutschen Reichsbahn Gefellichaft, ber Reichsbant, der Länder, der Gemeinden und Gemeinde verbande, der öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der sonstigen Körperschaften, Unstalten und Stiftungen bes öffentlichen Rechtes. 211s Berwendung im öffentlichen Dienst im Sinne bes Abs. 1 gilt auch die Beschäftigung bei Berbanden von Körperschaften des öffentlichen Rechtes forvie die Beschäftigung bei

a) Bereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, beren Einkünfte mit mehr als der Hälfte unmittelbar aus den Mitteln von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sließen oder deren Einkünfte auf Grund gesetzlichen Iwanges aufgebracht werden, oder bei

b) Bereinigungen, Sinrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital (Grundfapital, Stammfapital) sich mit mehr als der Hälfte im Sigentum von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes besindet.

Ob die unter a und b aufgeführten Boraussehungen erfüllt sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Bersorgungsberechtigten nach Anhörung des Reichsministers der Justiz der Reichsminister der Finanzen. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend."

- 6. § 58 Abf. 2 wird gestrichen.
- 7. § 59 erhält folgende Faffung:

"Sat ein Pensionar aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension ober eine pensionsähnliche Bersorgung erdient, so ist daneben seine frühere Pension nur dis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem der Festsehung der früheren Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt. § 57 Nr. 2 Ubs. 2 sindet entsprechende Univerdung."

8. § 60 mirb geftrichen.

§ 65

- (1) § 46 bes Reichsbeamtengeseges wird wie folgt geandert:
 - 1. Abf. 1 Rr. 1 erhält folgende Faffung:
 - "1. im einstweiligen Ruhestand im Reichsoder Landesdienst verwendet worden ist, oder".
 - 2. Als Abf. 3 tritt hingu:

"Die Zeit, mahrend welcher ein Beamter fich im einstweiligen Ruhestand befunden hat, ohne im Reichs. oder Landesdienst verwendet worden zu sein, wird zur Hälfte angerechnet."

- (2) Abweichend von der Vorschrift des § 46 Abf. 3 des Reichsbeamtengesetes ist die im einste weiligen Ruhestand ohne Verwendung im Reichsoder Landesdienst verbrachte Seit voll als ruhegeldsfähig anzurechnen, soweit sie vor dem Inkrafttreten der Verrodung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oftober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) liegt.
 - (3) Abf. 1 und 2 treten am 1. April 1933 in Kraft.
- (4) Ruhegelber und Hinterbliebenenbezüge, die mit Wirkung von einem vor dem 1. April 1933 liegenden Zeitpunkt festgesetzt worden sind, bleiben von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 underührt.

§ 66

Das Beamtenhinterbliebenengeset wird wie folgt geandert:

- 1. § 15 Mr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. solange der Berechtigte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß das Witwender Waisengeld nur insoweit gewährt wird, als
 - a) jenes Einkommen der Witwe hinter dem für denselben Zeitraum bemessenn Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem die dem Witwengeld zugrunde liegende Pension berechnet ist;
 - b) jenes Einkommen der Baife hinter der Hälfte des zu a bezeichneten Diensteinkommens zurückbleibt.

§ 57 Rr. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 16 erhält folgende Faffung:

"Hat eine Witwe aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von 90 vom Hundert des im § 15 Nr. 3a bezeichneten Diensteinkommens zu zahlen. § 57 Nr. 2 Uhs. 2 des Reichsbeamtengesetzs sindet entsprechende Anwendung."

3. § 17 wird gestrichen.

§ 67

Das Offizierpensionsgeset wird wie folgt geändert:

- 1. § 24 Nr. 3 erhält folgende Faffung:
 - "3. solange ber Pensionar aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Einsommen bezieht, dergestalt, daß die Pension nur insoweit gewährt wird, als das neue Einsommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessen Diensteinsommen zurückbleibt, aus dem die Pension berechnet ist. § 57 Nr. 2 des Neichsbeamtengeses sindet entsprechende Anwendung."
- 2. § 25 wird gestrichen.
- 3. § 26 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Hat ein pensionierter Offizier aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Zivilpension oder eine pensionsähnliche Bersorgung erdient, so ist daneben die Militärpension an den Pensionär nur dis zur Erreichung dessenigen Pensionäbetrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinsommen ergibt. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesehes sindet entsprechende Anwendung.

- (2) Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Borschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.
- (3) Der an den Penfionär nicht zu zahlende Penfionsbetrag wird dem Bivilpenfionsfonds erstattet, wenn dei Bemessung des Wartegeldes oder der Zivilpenfion die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetes oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird."

Das Militärhinterbliebenengefet wird wie folgt geändert:

- 1. § 31 Abf. 2 Mr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. solange ber Berechtigte aus einer Berwendung im öffentlichen Dienst ein Einfommen bezieht, bergestalt, daß das Witwen ober Waisengeld nur insoweit gewährt wird, als
 - a) jenes Einkommen der Witwe hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückleibt, aus dem die dem Witwengeld zugrunde liegende Pension berechnet ist,
 - b) jenes Einkommen der Waise hinter der Halfte des zu a bezeichneten Diensteinkommens zurückbleibt.

§ 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 32 erhält folgende Fassung:

"Hat eine Witwe aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsfähige Versorgung erdient, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von 90 v.H. des im § 31 Uhs. 2 unter Nr. 2a bezeichneten Diensteinkommens zu zahlen. § 57 Nr. 2 Uhs. 2 des Reichsbeamtengeletzes sindet entsprechende Unwendung."

3. § 33 wird gestrichen.

§ 69

Das Mannfchaftsversorgungsgeset wird wie folgt geandert:

- 1. § 36 wird wie folgt geandert:
 - a) Im Abs. 1 Nr. 3 sind die einleitenden Worte wie folgt zu fassen: "solange der Rentenderechtigte aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, nach Maßgabe solgender Borschriften:".
 - b) Im Abs. 1 Nr. 3 ist unter c an Stelle der Worte "soweit als Zivildiensteinkommen". zu sehen: "soweit als neues Einkommen".
 - c) Abs. 1 Ar. 4 erhält folgende Fassung:
 "neben dem Bezug eines Wartegeldes,
 einer Pension oder einer pensionsähnlichen Bersorgung aus einer neuen Ver-

wendung im öffentlichen Dienst, soweit als Wartegeld oder Pension und zuerkannte Rente zusammen den in der zulett befleideten Stelle erreichbaren, für denfelben Zeitraum bemeffenen Höchitpensionsbetrag oder, wenn es für den Betreffenden gunftiger ift, soweit als Wartegeld oder tatsächlich erdiente Pension und die nach Nr. 3a und b nicht ruhenden Rententeile zusammen den für denselben Beitraum bemeffenen Betrag bes penfionsfähigen Ginfommens eines Reichsbeamten ber höchsten Stufe ber Besoldungegruppe A 10 übersteigen. Der an den Betreffenden nicht zu zahlende Rentenbetrag wird bem Zivilpensions. fonds erstattet."

d) Un Stelle der bisherigen Abs. 2 und 3 tritt folgender Abs. 2:

"§ 57 Mr. 2 des Reichsbeamtengesches findet entsprechende Unwendung."

2. § 38 wird gestrichen.

§ 70

Das Wehrmachtversorgungsgeset wird wie folgt geandert:

1. Im § 23 ift an Stelle ber Abf. 1 bis 3 zu feten:

"Das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse (§ 7) ruht, solange der Bersorgungsberechtigte aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß die Übergangsgebührnisse nur insoweit gewährt werden, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum demessen Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem die Übergangsgebührnisse berechnet sind. § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes sindet entsprechende Anwendung."

- 2. Im § 24 ist in Abf. 1 vor "ein Zivilruhegehalt" einzufügen: "ein Wartegeld oder" und in Abf. 2 vor "eines Zivilruhegehalts" "eines Wartegeldes oder". In Abf. 1 ist der Hinweis "(§ 23 Abf. 2)" zu streichen und in Abf. 3 an Stelle von "§ 23 Abf. 3" zu sețen "§ 23 Abf. 1".
- 3. § 25 wird gestrichen.
- 4. § 66 erhält folgende Fassung:

"Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 31) und der Übergangsgebührnisse (§ 32) ruht, solange der Bersorgungsberechtigte aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß das Ruhegehalt oder die Übergangsgebührnisse nur insoweit gewährt werden, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückleibt, aus dem das Ruhegehalt oder die Übergangsgebührnisse berechnet sind. § 57 Ar. 2 des Reichsbeamtengesehes sindet entsprechende Anwendung."

- 5. § 67 erhält folgende Jaffung:
 - "(1) Hat ein ruhegehaltsberechtigter Offizier aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, ein Zivilruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung erdient, so ist baneben das Offizierruhegehalt nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Augrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Militärdiensteintommen nach dem Reichsbeamtengesetzeite.
 - (2) Unter Gesamtdienstzeit ist die Militärund Sivildienstzeit zu versteben.
 - (3) Ist der nach vorstehendem zu zahlende Gesamtbetrag geringer als das Offizierruhegebalt, so ist neben dem Wartegeld, dem Sivilvubegehalt oder der ruhegehaltsähnlichen Verforgung von dem Offizierruhegehalt so viel zu zohlen, daß der Betrag des Offizierruhegehalts erreicht wird.
 - (4) Der an den Rubegehaltsberechtigten nicht in zahlende Betrag wird der Zivilbehörde erstattet, wenn dei Bemessung des Wartegeldes oder des Zivilruhegehalts die Militärdienstzeit nach dem Neichsbeamtengeset oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Borschriften des Landesrechts angerechnet wird.
 - (5) Hat ein Offizier, dem Abergangsgebührnisse (§ 32) zustehen, ans einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, ein Sivilruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Bersorgung erdient, so ist daneben von den Abergangsgebührnissen so viel zu zahlen, daß der Betrag der Abergangsgebührnisse erreicht wird.
 - (6) § 57 Nr. 2 Abf. 2 des Reichsbeamtens geießes findet entsbrechende Anwendung."

6. § 68 wird gestrichen.

§ 71

§ 62 Abf. 1 bes Reichsversorgungsgesetzes wird — auch in ber Fassung vom 22. Dezember 1927 — wie folgt geändert:

- 1. Die Worte "ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln" werden erseht durch "ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst".
- 2. Dem Abf. 1 wird angefügt:

"Einkommen aus einer Berwendung im öffentlichen Dienft sind auch die auf Grund einer solchen Berwendung gewährten Wartegelder, Rubegelder ober rubegeldähnlichen Berstorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesesses findet entsprechende Umvendung".

§ 72

§ 20 des Reichsministergese seichlt solgende Fassung:

"Begiebt ein chemaliger Reichsminister für einen Seitraum, für ben ihm Übergangsgelb

oder Anherente zusieht, aus einer neuen Berwendung im öffentlichen Dienst ein Diensteinfommen, Wartegeld oder Aubegehalt, so ermäßigt sich für die Dauer dieses Jusammentressens das Übergangsgeld oder die Auherente um den Betrag des Diensteinkommens, Wartegeldes oder Auhegehalts. § 57 Ar. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengeses sindet entsprechende Anwendung".

§ 73

Artifel 10 Sat 2 der Berordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal Abban Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesethl. I S. 999) in der Fassung des Geseths über Einstellung des Personalabbanes und Anderung der Personal Abban Verordnung vom 4. August 1925 (Reichsgesethl. I S. 181) tritt am 31. August 1933 außer Kraft.

§ 74

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst im Sinne des § 57 Rr. 2 des Reichsbeamtengesetzes und der sonstigen reichsrechtlichen Ruhensvorschriften (§§ 64, 66 bis 72 dieses Kapitels) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende neue Bersorgung.

§ 75

- (1) Das Recht auf den Bezug von Wartegeld, Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen ruht, wenn der Bezugsberechtigte nach Feststellung der obersten Reichsbehörde sich im marzistischen Sinne betätigt. Wie lange die Bersorgungsbezüge aus diesem Grunde ruhen, entscheidet die oberste Reichsbehörde. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.
- (2) Das gleiche gilt für laufende Versorgungsgebührnisse nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz, für Vezüge nach dem Reichsbersorgungsgesetz, dem Altrentnergesetz, den sonstigen Militärversorgungsgesetzen, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Gesetzen, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Gesetzen, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Gesetzen die Bersorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und dem Reichsgesetze über die Schutzpolizei der Länder, ferner für das Diensteinschmunen der Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind, sowie für das Ibergangsgeld und die Ruherente nach dem Reichsministergesetz.

- (1) Die Borschriften der §§ 64 bis 72, 74, 75 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Hierbei darf jedoch für die Zeit vom Inkrafttreten der Personal-Abbau-Berordnung dis zum 31. März 1933 an Stelle des § 46 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetes (§ 65 Abs. 1 Nr. 2) das am 31. März 1933 in Geltung gewesene Recht zugrunde gelegt werden.
- (2) Su den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Anstalien und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie die Ver-

bände von Körperichaften des öffentlichen Nechtes. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbant, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 Sat 1 bezeichneten Körperschaften sind verpflichtet, den Grundsätzen des § 36a Abs. 1 und 2 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (in der Fassung der Befanntmachung vom 14. April 1930, Reichsgesetztl. II S. 693) entsprechende Borschriften zu erlassen.

Kapitel XIII

Schlufvorschriften

§ 77

- (1) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften bieses Gesehre erforderlich ist, kann von der Neichsverfassung und den Landesverfassungen abgewichen werden.
- (2) Dieses Geseth bleibt außer Anwendung, soweit ihm völkerrechtliche Berpflichtungen entgegenstehen.

§ 78

Findet auf Grund der Borschriften dieses Gesehts ein anhängiger Rechtsstreit oder ein schwebendes Dienststrafverfahren seine Erledigung, so trägt sede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

§ 79

(1) Leistungen, die nach den §§ 8, 40 bis 48, 49 Abi. 2, 51, 52, 59 bis 64, 66 bis 72, 76 entfallen, find fünftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirfen; dies gilt auch, soweit Zusicherungen, Bereinbarungen, Bergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedsprüche vorliegen. Rückzahlungen

finden nicht statt. In den Källen der §§ 40 bis 18 finden Rückzahlungen für die Zeit vor dem 1. Ottober 1933 nicht statt.

(2) Leiftungen, die auf Grund einer gemäß § 12 Abs. 3 Sat 4 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzl. I S. 349) vorgenommenen Cinreibung entsallen, sind auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirfen. Rückzablungen sinden nicht statt.

§ 80

- (1) Soweit in diesem Weset nichts Abweichendes bestimmt ist, ist der Reichsminister der Jinauzen ermächtigt, zur Durchführung dieses Wesetes verordnungen und aligemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, zu den Kapiteln II, III, V und VII und zu § 75 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Junern.
- (2) Die für das Befoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörden sind ermächtigt, für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaussicht unterstehenden Körperschaften, Unstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes und Berbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Durchsührung dieses Geselbes im Rahmen der vom Reiche erlassenen Loridvissen ergänzende Rechtsverordnungen und allgemeine Berwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 30. Juni 1933.

Der Reichsfanzler Abolf Sitler

Der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krofigt Der Reichsminister des Innern

Grick

Das Neichögesethlatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postunstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 AM, für Teil II = 1.50 AM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Neichsverlagsamt, Berlin NB 40, Scharnberfist. 4 (Posischecks fonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Be en 15 AM, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 AM ausschließlich der Postunktachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung.

